



## DIN – Normen

Im Textteil des Bebauungsplanes und dem Umweltbericht, wird auf folgenden DIN – Vorschriften verwiesen:

DIN 18.920 Baumschutz

DIN 1946-6 Immissionsschutz

DIN 4109 Immissionsschutz

E DIN 41-1/A1:2017-01 Immissionsschutz

Die hier Aufgeführten DIN – Vorschriften, sind zusätzlich und auf Nachfrage im Rathaus erhältlich und können eingesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Bodenseekreis war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Im Rahmen der Aufstellung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren wurde von folgenden Inhalten bei der Erstellung des Bebauungsplanes abgesehen:

- Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
- Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB
- Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, können während der Öffnungszeiten des Rathauses Langenargen, im Ortsbauamt 2. OG, Obere Seestraße 1, 88085 eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

hierzu, sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Langenargen einsehen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind mit der Begründung und dem Umweltreport zudem auf der Homepage der Gemeinde Langenargen unter <https://www.langenargen.de/leben-in-langenargen/bauen-wohnen/bauleitplanung> abrufbar.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der dort genannten Frist gestellt wird, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Uhldingen Mühlhofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande

gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- b) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langenargen, den 01.07.2022



Ole Münder  
Bürgermeister